

RS Vfgh 2001/1/11 B23/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

Rechtssatz

Keine Folge mangels Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Festsetzung der Alkoholsteuer und Aufforderung zur Nachzahlung (Entrichtung) eines Betrages idHv rund ATS 6.900,-- als Differenzbetrag zwischen dem Selbstberechnungsbetrag und der tatsächlich vorgeschriebenen Alkoholsteuer.

Da der Antragsteller im Fall seines Obsiegens Anspruch auf Rückerstattung des strittigen Betrages hätte, hätte er darzulegen gehabt, warum die (vorläufige) Entrichtung der Abgabe im Hinblick auf seine konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B23.2001

Dokumentnummer

JFR_09989889_01B00023_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>